

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1872

25 (29.5.1872)

Verordnungs-Blatt

der

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Carlsruhe, den 29. Mai 1872.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen. Die Constatirung der Classensteuer. — Die Stellung der Dienstcautionen. — Der badisch-württembergische Personenverkehr.

Sonstige Bekanntmachungen. Nr. 25116. Der Eil- und Frachtgutverkehr nach Spanien. — Nr. 25347. B. Güterverkehr im süddeutschen Eisenbahnverband. — Nr. 35396. B. Der directe Güterverkehr mit Italien. — Nr. 25579. B. Der Sommerdienst der Bodenseedampfsboote. — Dienstmachtungen.

Allgemeine Verfügungen.

Nr. 5513.

Die Constatirung der Classensteuer betreffend.

Unter Bezug auf §. 14 der Ziffer 3 der Verordnung vom 8. April 1857 den Vollzug der Classensteuergeetze betreffend — Regierungsblatt vom 30. April 1857 Nr. XI — wird in Gemäßheit Entschliebung Großherzoglichen Finanzministeriums vom 30. März l. J. Nr. 2037 die neue Aufstellung der Classensteuererklärungen, soweit solche nach obiger Verordnung von den Pflichtigen einzureichen sind, für das Jahr 1872 anmit angeordnet.

Die Behörden, bei welchen gemäß §. 24, 25, 26, 28, 32, 33, 34 und 35 der angeführten Verordnung die Steuererklärungen einzureichen sind, werden veranlaßt, die betreffenden Classensteuerpflichtigen Personen unter Hinweisung auf die Vorschriften in §. 11 und 12 der gleichen Verordnung zur Aufstellung und Einreichung neuer Steuererklärungen aufzufordern, und nach den weiteren Vorschriften der §§. 17 bis 19 derselben Verordnung zu verfahren.

Zugleich wird auf die Bestimmung in §. 9 der Verordnung hingewiesen, wornach unständiges (wandelbares) Einkommen, sofern dasselbe vom unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahr bekannt ist, nach diesem, andernfalls nach dem muthmaßlichen mittleren Jahresbetrage angegeben werden soll, und ferner darauf aufmerksam gemacht, daß hierbei nur solche Bezüge außer Betracht bleiben dürfen, welche nach §. 5 Ziffer 6 der Classensteuerverordnung, oder durch besondere Verfügungen als Classensteuerfrei erklärt sind.

Die Steuerperäquatoren werden angewiesen, die Schatzungsräthe von dieser Anordnung in Kenntniß zu setzen und nach Maßgabe von §. 4 u. ff. der Dienstanzweisung vom 26. Juni 1857 Nr. 15385 weiter zu verfahren.

Auf die nach der Verordnung vom 10. Februar 1855 besonders behandelten Pfarr- und Schuldienste findet gegenwärtige Anordnung keine Anwendung.

Karlsruhe, den 5. April 1872.

Steuerdirection.

J. A. v. D.

Tröger.

vdt Knauer.

Nr. 24276 R.

Vorstehende Verfügung Großh. Steuerdirection wird den Eisenbahn-Dienststellen unter Bezugnahme auf §. 32 der im diesseitigen Verordnungsblatt von 1857 Seite 155 ff. veröffentlichten Finanzministerial-Verordnung vom 8. April 1857 und auf die diesseitige Verfügung vom 23. Juni 1857 Nr. 13175 mit dem Anfügen zur Kenntniß gebracht, daß die letztere in Folge des Uebergangs der Postverwaltung an das Reich und der Aufhebung der Eisenbahn-Bezirkskassen nachstehende Aenderungen erleidet:

1. Die Constatirung der Klassensteuer für sämtliche Beamten und Angestellten der Eisenbahnverwaltung findet bei der Eisenbahn-Hauptkasse statt.
2. Die Steuererklärungen, worin auch die Bezüge der Bahnwarte aus der Reichspostkasse für Post-Agenturen aufzunehmen sind, werden durch die Eisenbahn-Bezirksbehörden, welche dieselben einer Prüfung unterziehen, der Eisenbahn-Hauptkasse übermittelt.
3. Das wandelbare Dienstinkommen des Fahrpersonals, sowie der Naturalbezug der Bahnwarte an Monturen und deren freier Wohnungsgenuß ist unter Aufhebung der mit Vollzugsverfügung vom 30. November 1866, Verordnungsblatt Seite 290 und mit Generalverfügung vom 21. Dezember 1866 Nr. 45403 verkündeten Anschläge auf Grund der neuen Gehalts-Normirungen nunmehr und zwar vom 1. Dezember 1871 an mit nachstehenden Jahres-Anschlägen zur Klassensteuer zu ziehen:

Locomotivführer	mit 225 fl.
Reserveführer und Heizer	" 100 fl.
Wagenwärter	" 85 fl.
Zugmeister	" 160 fl.
Oberschaffner	" 160 fl.
Schaffner	" 110 fl.
Bahnwärter	" 50 fl.
Schiffscapitäne	" 85 fl.
Steuerleute	" 60 fl.
Maschinenleiter	" 100 fl.
Schiffsheizer	" 50 fl.
Schiffskassiere	" 35 fl.

Sonstige Bekanntmachungen.

Gütertransport.

Nr. 25116. B. Erhaltener Mittheilung zufolge hat die Verwaltung der französischen Ostbahnen ihre sämtlichen Stationen angewiesen, Eil- und Frachtgüter, welche für Stationen der Eisenbahnen in Spanien bestimmt sind, mit Ausnahme jener von Trun nach Madrid, bis auf Weiteres nicht anzunehmen.

Bei Sendungen nach Spanien, welche über die französische Ostbahn dahin befördert werden sollen, ist daher Seitens der diesseitigen Stationen das gleiche Verfahren einzuhalten.

Nr. 25347. B. Im süddeutschen Eisenbahnverbaude ist ein vom 1. Juni ab gültiger Dienstbefehl Nr. 24 erschienen, welcher Bestimmungen über die Frachtberechnung für ungedrehten Hopfen, sowie Classifications-Änderungen und Ergänzungen enthält.

Mit diesem Dienstbefehl gelangt gleichzeitig auch eine neu aufgelegte, vom 1. Juli ab gültige Instruction für die Gütererpeditionen des süddeutschen Eisenbahnverbandes zur Ausgabe, in welche sämtliche in den bisherigen Dienstbefehlen enthaltenen, auf den Expeditionsdienst bezüglichen Vorschriften aufgenommen worden sind.

Exemplare des obigen Dienstbefehls, sowie der Instruction werden den Großh. Bahnämtern zur Mittheilung an die untergebenen Verbandstationen in der nöthigen Anzahl zugehen. Da die süddeutsche Gütererpeditions-Instruction auch für den badisch-bayerischen Verkehr gilt, so haben auch die weiter untergebenen Stationen dieses Verkehrs Exemplare der Instruction zum Dienstgebrauch zu erhalten und wird zu diesem Zwecke den Großh. Bahnämtern die erforderliche Anzahl gleichfalls zukommen.

Nr. 25396. B. Zu dem mit Verfügung Nr. 58246 vom 28. October v. J., Verordnungs-Blatt Nr. 62 zur Einführung gelangten Tarife für den directen Güterverkehr mit Cormons, Görz und Triest via Brenner ist ein I. Nachtrag und zu dem Tarife für den directen Güterverkehr mit italienischen Stationen via Brenner ein III. Nachtrag erschienen. Beide Nachträge enthalten directe Frachtsätze für die in vorgenannte Verkehre neu aufgenommene Station Emmendingen und haben mit dem 1. Juni in Wirksamkeit zu treten.

Exemplare dieser Nachträge werden den betreffenden Großh. Bahnämtern zur Mittheilung an die untergebenen Verbandstationen des italienisch-deutschen Verkehrs zugehen.

Cursnotiz.

Nr. 25579. B. Mit dem 1. Juni d. J. beginnt der Sommerdienst der Dampfboote auf dem Bodensee und Rhein und sind die Fahrpläne zum Anschlag in den Wartfälen durch das Bahnamt Constanz den betreffenden Stationen zugesendet worden.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

unterm 11. April d. J.

allergnädigst geruht:

den Oberbaurath Serauer unter Beibehaltung seiner Stellung bei der Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues vom 1. Mai d. J. an zugleich zum Mitgliede der Generaldirection der Staatseisenbahnen zu ernennen und

den Regierungsrath Zittel auf den 1. Mai d. J. zur Generaldirection der Staatseisenbahnen zu versetzen, mit der Verpflichtung, bei der Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues in Besorgung der wirthschaftlichen Geschäfte Aushilfe zu leisten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 2. Mai d. J.

gnädigst bewogen gefunden

den Obergeometer Adolf Frits und die Revisoren Wilhelm Gerstner und Wilhelm Bard von der Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues zur Generaldirection der Staatseisenbahnen zu versetzen.

Ernannt wurden:

zum Expeditionsgehilfen:

Robert Müller von Gottmadingen;

zum Eisenbahnschaffner:

Peter August Fürn von Gemmersdorf;

zum Maschinenheizer:

Pius Fürst von Kaltbrunn.